

Erblässers gehören. Da die Ansprüche, die der Rekurrent an den Nachlaß seiner Ehefrau erhebt, wie nachher gezeigt werden wird, als erbrechtliche zu betrachten sind, so sind die Urner Gerichte nur dann zu deren Beurteilung kompetent, falls die Ehefrau des Rekurrenten zur Zeit des Todes ihren Wohnsitz in Altdorf hatte.

Nun hat nach Art. 4 Abs. 1 leg. cit. die Ehefrau ihren Wohnsitz im Sinne des Gesetzes am Wohnort des Ehemannes. Es steht außer Zweifel und ist durchaus anerkannt, daß diese bestimmt und allgemein lautende, aus dem Wesen der Ehe als einer ungeteilten Lebensgemeinschaft sich ergebende Norm, abgesehen vielleicht vom Fall, da die Ehefrau einen eigenen Vormund hat (s. Art. 4 Abs. 3), ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse gilt und daß die Ehefrau auch bei faktischem Getrennleben und sogar bei gerichtlicher Trennung von Tisch und Bett ihr gesetzliches Domizil am Wohnort des Ehemannes beibehält. Nur beim Tod des letztern oder bei gänzlicher Scheidung fällt auch diese rechtliche Gebundenheit der Ehefrau dahin. (S. Des Gouttes, *Les rapports de droit civil*, S. 87; von Salis, in Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F., XI, S. 352; Escher, Das schweizerische interkantonale Privatrecht, S. 85 ff.; Bader, Kommentar zum Bundesgesetz, 2. Auflage, S. 17 f.) Hieraus folgt aber ohne weiteres, daß die Ehefrau Schell, obgleich sie mit Zustimmung des Rekurrenten von diesem getrennt und bis kurz vor ihrem Tod gerichtlich von Tisch und Bett geschieden gelebt hat, und trotz der polizeilichen Niederlassung in Altdorf und ihrer selbständigen Vermögensverwaltung doch bis zum Tode ihr rechtliches Domizil in Zug, als dem Wohnsitz des Ehemannes, hatte.

Von den Ansprüchen des Rekurrenten stellt sich derjenige auf Anfechtung des Testamentes ohne weiteres als erbrechtlich dar. Auch bei demjenigen auf Nutznießung an einem Teile der Verlassenschaft steht der erbrechtliche Charakter fest. Maßgebend ist nämlich für die Erbfolge der Ehefrau Schell nach Art. 22 des Bundesgesetzes das Recht des Kantons Zug, als des letzten Wohnsitzes der Erblasserin, dessen güterrechtliches System die Güterverbindung ist und das demgemäß dem überlebenden Ehegatten an einem Teil der Verlassenschaft des verstorbenen den

Nießbrauch als erbrechtlichen Anspruch gewährt. (S. Privatrechtliches Gesetzbuch, §§ 268 und 269.) Zweifel könnten höchstens bestehen über die rechtliche Natur des Anspruchs auf verschiedene im Nachlaß befindliche Gegenstände. Da nun aber einerseits der Rekurrent keinen Eigentumstitel in seiner Anmeldung angegeben hat und anderseits auch von den Rekursbeteiligten für den letztern Anspruch eine Unterscheidung und gesonderte rechtliche Behandlung in keiner Weise geltend gemacht worden ist, so rechtfertigt sich die Annahme, daß auch dieses Begehren sich auf das Erbrecht — z. B. auf die Bestimmung des § 269 Abs. 4, wonach dem überlebenden Ehegatten außer dem Bett des verstorbenen auch die diesem zugekommenen Hochzeitsgeschenke verbleiben — stützt.

4. Nach dem Gesagten kann die Provokationsverfügung des Urner Obergerichtes vor den angeführten Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter nicht bestehen und ist daher als bundesrechtswidrig aufzuheben. Bei dieser Sachlage braucht nicht näher ausgeführt zu werden, daß eine Verletzung des Art. 59 BB, weil keine persönliche Ansprache gegen den Rekurrenten vorliegt, nicht in Frage kommen kann; —

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Uri vom 9. September 1903 aufgehoben.

11. Urteil vom 28. März 1904 in Sachen Egly gegen Regierungsrat Luzern.

Wohnsitz bevormundeter Personen, Art. 10 BG civilr. Verh. d. N. u. A.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Der Rekurrent, Nikolaus Heinrich Egly von Luzern, der bis im September 1903 in Luzern wohnte, war durch Entscheid des Ortsbürgerrats Luzern vom 20. Juli 1903 in Anwendung von § 3 lit. d des luzernischen Vormundschaftsgesetzes unter

Beistandschaft gestellt worden und hatte hiegegen an den Regierungsrat des Kantons Luzern als Obervormundschaftsbehörde rekuriert, wobei er in der Replik auch geltend machte, er habe sich nunmehr in La Brévine, Kt. Neuenburg, niedergelassen und der Ortsbürgererrat von Luzern sei daher zur Führung der Vormundschaft nicht mehr kompetent. Der Regierungsrat wies unterm 16. Dezember 1903 den Rekurs ab, indem er u. a. ausführte: Der angebliche Wegzug des Rekurrenten in den Kanton Neuenburg sei für die Kompetenzfrage ohne Bedeutung; denn von dem Augenblick an, wo der Rekurrent vom Ortsbürgererrat als der zuständigen Vormundschaftsbehörde unter Vormundschaft gestellt worden sei, habe er ein Zwangsdomizil in Luzern, das er ohne Zustimmung des Ortsbürgerrats nicht aufgeben könne.

B. Gegen diesen Entscheid hat Egly rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung der Beistandschaft ergriffen. Als Beschwerdebegrund wird eine Verletzung des Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter genannt und ausgeführt: Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes, wonach Bevormundete ihr Domizil am Orte der Vormundschaftsbehörde hätten, beziehe sich nicht auf die luzernische Beistandschaft; denn der Verbeiständete verbleibe im Gegensatz zum Bevogteten in allen seinen bürgerlichen Rechten und Ehren. Eventuell habe der Rekurrent seinen Wohnsitz im September 1903 noch nach La Brévine verlegen können, weil das Erkenntnis des Ortsbürgerrats damals noch nicht rechtskräftig gewesen sei. Habe aber der Rekurrent zur Zeit der Erledigung des angefochtenen Entscheides sein Domizil schon im Kanton Neuenburg gehabt, so sei für die Vormundschaft ausschließlich neuenburgisches Recht maßgebend gewesen und die luzernischen Behörden hätten damit jede Kompetenz in Sachen verloren. Der Regierungsrat habe daher nicht mehr die Befugnis gehabt, den noch nicht rechtskräftig gewordenen erstinstanzlichen Entscheid zu bestätigen.

Der Rekurrent hat ein Zeugnis des Gemeinderates von La Brévine vom 17. November 1903 produziert, laut welchem er am 12. September 1903 durch Hinterlegung seiner Ausweisungspapiere daselbst Domizil genommen hat; —

in Erwägung:

Der Regierungsrat stellt im angefochtenen Entscheid fest, wie dies übrigens auch allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht, daß nach luzernischem Recht der Rekurs gegen eine von der Vormundschaftsbehörde ausgesprochene Bevormundung nicht zur Folge hat, daß diese Maßnahme in ihren Wirkungen suspendiert würde; die Vormundschaft besteht vielmehr schon kraft jenes Entscheids, allerdings resolutiv bedingt dadurch, daß nicht ein allfällig dagegen ergriffener Rekurs gutgeheißen wird. Diese Auffassung ist für das Bundesgericht verbindlich, da es sich hiebei um die Auslegung und Anwendung kantonalen Rechtes handelt und der Rekurrent in keiner Weise dargetan hat, daß sie mit klaren Rechtsätzen schlechterdings unvereinbar wäre. Darnach stand aber der Rekurrent, als er sich nach La Brévine begab, bereits unter Beistandschaft. Auch wenn man annehmen wollte, was hier dahingestellt bleiben mag, die luzernische Beistandschaft begründe kein Rechtsdomizil im Sinn des Art. 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes betr. EM und der Rekurrent habe daher in jenem Moment einen neuen selbständigen Wohnsitz begründen können, so ist doch klar, daß mit der Begründung eines solchen die in Luzern bestehende Beistandschaft unter keinen Umständen dahingefallen, sondern höchstens den luzernischen Behörden die Pflicht erwachsen ist, die Vormundschaft an diejenigen des neuen Wohnsitzes zu übertragen. Mit der Verhängung der Vormundschaft und jedenfalls mit Ergreifung des Rekurses war sodann auch die Kompetenz des Regierungsrates als Rekursinstanz begründet, und es ist nicht einzusehen, wieso der Wegzug des Rekurrenten diese bereits begründete Kompetenz wieder hätte beseitigen sollen. Daß dies aus dem in Art. 10 leg. cit. für die Vormundschaft ausgesprochenen Prinzip des Wohnsitzrechtes nicht abgeleitet werden kann, braucht hier jedoch nicht näher erörtert zu werden; denn die gegenteilige Annahme würde wiederum nicht die Aufhebung der Beistandschaft zur Folge haben, sondern dem Rekurrenten nur ein Rechtsmittel gegen die letztere entziehen und könnte daher, da es dem letztern lediglich um die Befreiung von der Vormundschaft und nicht um die formelle Aufhebung des regierungsrätlichen Entscheides zu tun ist, nicht zur Gutheißung des Rekurses führen. Die Berufung

des Rekurrenten auf Art. 10 leg. cit. geht also von vorneherein fehl, und es braucht bei dieser Sachlage nicht ausgeführt zu werden, daß vorliegend auch nicht nachgewiesen wäre, daß der Rekurrent in La Brévine einen eigentlichen Wohnsitz hat, d. h. daß er die Absicht hat, dort dauernd zu verbleiben (Art. 3 Abs. 1 leg. cit.) und nicht bloß vorübergehend bis nach Erledigung dieser Vormundschaftssache, bis also der Zweck des Rekurrenten, sich den luzernischen Vormundschaftsbehörden zu entziehen, erreicht oder bereitet ist; —

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen.

Constitutions cantonales.

Eingriffe in garantierte Rechte. — Atteintes portées à des droits garantis.

12. Urteil vom 10. März 1904 in Sachen
Fröbel und Genossen gegen Regierungsrat Zürich.

Rekurs gegen die Bauordnung der Stadt Zürich (vom 2. November 1901). Behauptete Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 4 Zürcher KV), der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 21 eod.), des staatsbürgerlichen Rechts auf Mitwirkung bei der Gesetzgebung (Art. 28 und 30 eod.), sowie der Rechtsgleichheit (Art. 4 BV und Art. 2 KV). — Umfang der Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis des Bundesgerichts. — Bedeutung der Eigentumsgarantie. — Delegation gewisser gesetzgeberischer Befugnisse an die Gemeinden. Bedeutung der Auslegung des kantonalen Verfassungsrechts durch die oberste kantonale Instanz für das Bundesgericht.

A. Mit Beschluß vom 26. Februar 1903, publiziert am 5. April 1903, genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich eine vom Großen Stadtrat der Stadt Zürich am 2. November 1901 erlassene Verordnung, genannt: Vorschriften für offene Bebauung einzelner Gebietsteile, die folgenden wesentlichen Inhalt hat: Art. 1 umschreibt die Zonen, für welche die Vor-